

Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2013-10-07

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5543/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	25.11.2013
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2013

Titel:

3. Änderung der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 2. Änderungsfassung vom 23.11.2011

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[ja]	EUR	Kostenrechnende Einrichtung
-auszahlungen	[ja]	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[ja]	EUR	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Der für die bisher gültigen Abwassergebühren maßgebliche Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2013. Gemäß § 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg sind die Gebühren spätestens alle 2 Jahre neu zu kalkulieren.

Die gesamten fixen Kosten (Nettobeträge) der Abwasserbeseitigung, d.h. die Summe der mengenunabhängigen Kosten betragen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 2.710 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (2.483 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung des fixen Betreiberentgeltes von 227 T€ pro Jahr. Eine Ursache ist, dass die Auflösung der Fördermittel (rd. 160 T€ pro Jahr) nicht mehr gebührenmindernd berücksichtigt werden darf. Denn § 6 Abs. 2 KAG Bbg. lässt eine gebührenmindernde Anrechnung der Fördermittel bei der Ermittlung der Abschreibungen nur zu, wenn dadurch die Tilgungsleistungen nicht gefährdet werden. In unserem Fall werden die verbleibenden Abschreibungen vollständig für die laufenden Tilgungsleistungen benötigt. Im Einzelnen wird hier auf die Ausführungen im Antragschreiben der NUWAB (Anlage 2) verwiesen. Desweiteren haben sich die Personalkosten gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 um 77 T€ pro Jahr erhöht. Dies liegt zum einen an die tarifbedingten Gehaltssteigerungen und zum anderen an dem Umstand, dass wegen der vollständigen Übernahme der Betreuung der Niederschlagswasserbeseitigung zum 01.01.2014 ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich wird. Aufwandsmindernd wirken sich hingegen die gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 reduzierten kalkulatorischen Zinsen aus.

Gebührenrelevant sind die Bruttobeträge der anteiligen Fixkosten. Sie betragen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 2.954,9 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (2711,13 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung von 243,77 pro Jahr T€

Die gesamten variablen Kosten (Nettobeträge) der Abwasserbeseitigung, d.h. die Summe der mengenabhängigen Kosten betragen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 557 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (434 T€) ergibt sich hier eine Steigerung von 123 T€ pro Jahr. Im Wesentlichen resultiert diese Erhöhung aus der jährlich an das Land abzuführenden Abwasserabgabe in Höhe von 75 T€. Bislang konnte die Abwasserabgabe mit den getätigten Investitionen verrechnet werden. Mit Fertigstellung aller im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Ortserschließungsmaßnahmen entfällt die Möglichkeit der Verrechnung. Desweiteren haben sich Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe um 44 T€ erhöht, was insbesondere auf die gestiegenen Energiekosten zurückzuführen ist.

Gebührenrelevant sind auch hier die Bruttobeträge der anteiligen variablen Kosten. Sie betragen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 561,61 T€ Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (442,60 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung von 119,01 T€ pro Jahr.

Die im Kalkulationszeitraum 2014/2015 zugrundegelegte Abwassermenge bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt 878.000 cbm pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (873.700 cbm pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung der Abwassermenge von 5.000 cbm pro Jahr, die auf die durchgeführten abwassertechnischen Erschließungsmaßnahmen zurück zu führen ist.

In den Jahren 2010 – 2012 lag das tatsächliche Gebührenaufkommen der Abwasserkunden unter dem kalkulierten Betreiberentgelt. Ursachen sind Abweichungen der tatsächlich entsorgten Abwassermengen von den in der Kalkulation veranschlagten Abwassermengen, aber auch Veränderungen bei der für die Grundgebühren relevanten Zähleranzahl und Zählernennweiten. Hieraus resultiert im Jahr 2010 eine Gebührenunterdeckung von 12.918,19 €, im Jahr 2011 eine Gebührenunterdeckung von 29.436,03 € sowie im Jahr 2012 eine Gebührenunterdeckung in Höhe von 15.498,46 €. Diese Kostenunterdeckungen sollen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 gemäß § 6 Abs. 3 KAG Bbg. ausgeglichen werden und

wirken sich mit rd. 3 Cent/cbm gebührenerhöhend aus.

Aufgrund der erläuterten Kosten- und Mengenentwicklung wird eine Anpassung der Abwassergebühren erforderlich. Die Verwaltung schlägt daher vor, den prozentualen Anteil der Steigerung des fixen Betreiberentgeltes gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 auf die jeweiligen Grundgebühren und die verbleibenden Mehrkosten auf die Mengengebühr zu verteilen.

Die Auswirkungen auf die Grundgebühren stellen sich wie folgt dar:

Neindurchfluss Wasserzähler	Grundgebühr bisher €/Monat	Grundgebührevorschlag ab 01.01.2014 €/Monat
QN 1,5	3,19	3,50
QN 2,5	5,42	5,95
QN 3,5	7,34	8,05
QN 6	12,76	14,00
QN 10	21,37	23,45
QN 15	31,90	35,00
QN 25	53,27	58,45
QN 40	84,85	93,10
QN 60	127,60	140,00
QN 100	212,77	233,45
QN 150	319,00	350,00

Die Entwicklung der Abwassermengengebühr stellt sich wie folgt dar:

Abwassergebühr bisher: 3,18 €/cbm Gebührevorschlag ab 01.01.2014: 3,56 €/cbm

In der Anlage 4 wurden die aus der Gebührenanpassung resultierenden Mehrkosten pro Jahr für die gängigen Zähler (QN 1,5, QN 2,5) und die hier überwiegend zugrunde zulegenden Abwassermengen gegenübergestellt.

Die Kosten für die Einleitung von Beckenabwasser (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 23,87 T€ pro Jahr. Gegenüber der Kalkulation 2012/2013 (26,06 T€ pro Jahr) ergibt sich eine Reduzierung von 2,19 T€. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass den Kosten der Kalkulationsperiode 2012/2013 eine Beckenabwassermenge von 15.000 cbm gegenüberstand. Im Kalkulationszeitraum 2014/2015 steht den v. g. Kosten lediglich eine Beckenabwassermenge von 13.000 cbm gegenüber.

Die rückläufigen Beckenabwassermengen, die aus der Optimierung der Prozessabläufe in der Flämingtherme resultieren haben insbesondere in 2010 und 2011 zu erhöhten Defiziten geführt, da zu diesem Zeitpunkt noch von höheren Beckenabwassermengen ausgegangen wurde. Die Gebührenunterdeckungen stellen sich in den Jahren 2010- 2012 wie folgt dar:

2010: 8.468,96 €, 2011: 11.706,33 €, 2012: 2.363,73 €. Diese Kostenunterdeckungen sollen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 gemäß § 6 Abs. 3 KAG Bbg. ausgeglichen werden. Die Auswirkungen auf die ermäßigte Gebühr für Beckenabwasser, die sich ausschließlich bei der Flämingtherme auswirken, stellen sich wie folgt dar:

ermäßigte Gebühr für die Einleitung von Beckenabwasser:

bisher: 1,72 €/m³ ab 01.01.2014: 2,68 €/m³

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührenkalkulation
- Anlage 2 Antragsschreiben der NUWAB

- Anlage 3 3. Änderungssatzung
- Anlage 4 Auswirkungen der Gebührenanpassung

Anlage 1 Deckblatt Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 1.1 Gebührenbedarfsberechnung Mengengebühr

Anlage 1.2 Gebührenbedarfsberechnung Grundgebühr

Anlage 1.3 Betreiberentgelt Abwasser

Anlage 1.4 Kläranlagenkosten

Anlage 1.5 Regenwasserkosten

Anlage 2 Antrag an StVV_Auflösung Fördermittel_2014-2015

Anlage 2.1 Investitionen Abwasser

Anlage 2.2 Investitionen Regenwasser

Anlage 2.3 Finanzplan 50% Auflö FM

Anlage 2.4 Finanzplan 0% Auflö FM

Anlage 3 Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung -

Anlage 4 Auswirkungen Gebührenanpassung